

## Umsetzung der Hämotherapie Richtlinien

Alle Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung, die Blutprodukte anwenden, sind gemäß § 15 (1) Transfusionsgesetz verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik einzurichten. Die Richtlinien der Bundesärztekammer zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie Richtlinien) spezifizieren die Anforderungen des Transfusionsgesetzes und die Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem. Dementsprechend müssen alle am Verfahren beteiligten anwendenden Einrichtungen ein Qualitätssicherungssystem vorhalten sowie ein Qualitätsmanagement-Handbuch erstellen und pflegen. Regelmäßig müssen Selbstinspektionen (interne Audits) durchgeführt werden. Darüber hinaus müssen entsprechend qualifizierte Personen für die Funktionen eines Qualitätsbeauftragten, eines Transfusionsverantwortlichen, eines Transfusionsbeauftragten und ggf. einer Transfusionskommission benannt werden.

Die Landesärztekammern haben die Aufgabe, die Einhaltung der Hämotherapie Richtlinien zu überwachen. Dazu legen die Einrichtungen der Ärztekammer Hamburg jährlich (bis zum 01.03. des Folgejahres) eine „Erklärung zur Anwendung von Blutprodukten“ und einen „Qualitätsbericht“ ausgefüllt vor.

Darüber hinaus fordern die Hämotherapie Richtlinien, dass die Benennung des Qualitätsbeauftragten, der zwingend Arzt sein muss, im Benehmen mit der zuständigen Landesärztekammer erfolgt. Die Position des Qualitätsbeauftragten kann auch fremd besetzt werden, dies bedarf jedoch einer vertraglichen Regelung zwischen dem Qualitätsbeauftragten und der durchführenden Einrichtung.

In Ausnahmefällen kann auf die Benennung eines Qualitätsbeauftragten in einer Einrichtung der Krankenversorgung verzichtet werden. Dies ist nur dann möglich, wenn **alle** der im Folgenden aufgeführten Bedingungen gemäß Hämotherapie Richtlinien erfüllt sind:

- In der Einrichtung der Krankenversorgung werden jährlich **weniger als 50** Erythrozytenkonzentraten transfundiert.
- Die Anwendung von Erythrozytenkonzentraten erfolgt **ausschließlich durch den ärztlichen Leiter** der Einrichtung.
- Andere Blutkomponenten oder Plasmaderivate zur Behandlung von Hämostasestörungen werden in der Einrichtung **nicht angewendet**.
- In der Einrichtung der Krankenversorgung werden regelmäßig **nur einem Patienten** zum selben Zeitpunkt Erythrozytenkonzentrate transfundiert.
- Sämtliche Prozessschritte der Erythrozytentransfusion finden in der **Verantwortung des ärztlichen Leiters** der Einrichtung statt.

Ihre Ansprechpartnerin in der Ärztekammer Hamburg ist:

Ass. jur. Roxana Brotmann

040-202299-153

- **Unterlagen ÄKHH:**

1. Erklärung über die Anwendung von Blutprodukten 2018
2. Qualitätsbericht Hämotherapie 2018
3. Qualifikationsvoraussetzungen

- **Gesetze:**

Transfusionsgesetz ([www.gesetze-im-internet.de/tfg/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tfg/index.html))

- **Leitlinien / Richtlinien (BÄK):**

1. Querschnitts-Leitlinien (BÄK) zur Therapie mit Blutkomponenten und Plasmaderivaten – 4. überarbeitete und aktualisierte Auflage - 2014
2. Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie)  
Gesamtnovelle 2017

- **Musterarbeitsanweisungen (BÄK):**

Musterarbeitsanweisung zur Transfusion von Erythrozytenkonzentraten